



GESCHÄFTSORDNUNG FÜR AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

Vorbemerkung

PERSONEN UND FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN IN DIESER ORDNUNG DES HBSV
GELTEN JEWEILS IN WEIBLICHER UND MÄNNLICHER FORM.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gültigkeit

1. Diese Geschäftsordnung (GOA) regelt Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeit und Arbeitsorganisation innerhalb der Ausschüsse und Kommissionen.
2. Diese Geschäftsordnung ist eine Ergänzung der Satzung.
3. Änderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.

§ 2 Sitzungen

1. Die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich. Durch Beschluss des jeweiligen Gremiums kann die Öffentlichkeit zugelassen werden. Desweiteren können Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder zur ganzen Sitzung geladen werden, ohne dass die Öffentlichkeit zugelassen wird.
2. Die Einberufung aller Sitzungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.
3. Der Vorsitz ergibt sich aus § 56 der Satzung des HBSV.
4. Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein. Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von einer Woche der HBSV-Geschäftsstelle zur weiteren Verteilung zuzustellen. Die Protokolle müssen bei der nächsten Sitzung des betreffenden Organs bestätigt werden.

§ 3 Beschlussfassungen

1. Die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse und Kommissionen ist gegeben, wenn ordnungs- und fristgemäß geladen wurde. Die Beschlussfähigkeit bleibt über den gesamten Tagungszeitraum erhalten.
2. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des zuständigen Präsidiumsmitgliedes.
3. Beschlüsse der Ausschüsse und Kommissionen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Jedes Ausschussmitglied muss durch Unterschrift bestätigen, den Antrag auf Beschlussfassung gesehen zu haben und zustimmen oder ablehnen.
4. Anträge an Ausschuss- und Kommissionssitzungen müssen schriftlich spätestens zwei Tage vor dem angesetzten Sitzungstag bei der HBSV-Geschäftsstelle vorliegen. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des HBSV und HBSV-Funktionäre.



Hessischer Baseball & Softball Verband e.V.

B. Besondere Bestimmungen

§ 4 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung ergibt sich aus § 56 der Satzung des HBSV.

§ 5 Aufgaben des Ligaausschusses (LA)

Der Ligaausschuss betreut den Spielbetrieb in konzeptioneller Hinsicht; insbesondere durch Planungen im Zusammenhang mit dem gesamten Spielbetrieb, die über den laufenden Spielbetrieb hinausgehen, Terminplanung und –koordinierung auf Vorarbeit des Sportdirektors, Festlegungen der Ligeinteilungen, Vergabe von HBSV-Veranstaltungen und Erarbeitung von Beschlussvorlagen zur Ligaversammlung.

§ 6 Aufgaben des Schiedsrichterobmanns

Die Aufgaben des **Schiedsrichterobmanns** sind die Vertretung der Interessen der Softball- und Baseball-Schiedsrichter in Hessen und die konzeptionelle Arbeit im Schiedsrichterwesen (Baseball und Softball) durch die Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den LA.

§ 7 Aufgaben des Scorerobmanns

Die Aufgaben des **Scorerobmanns** sind die Vertretung der Interessen der Scorer und Statistikstellen in Hessen und die konzeptionelle Arbeit im Scorer- und Statistikwesen durch die Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den LA.

§ 8 Aufgaben des Ausschusses für Leistungssport und Ausbildung (ALA)

1. Zu den Aufgaben des ALA gehört die konzeptionelle Arbeit in den Bereichen Leistungssport und Ausbildung, insbesondere: Festlegung und Weiterführung des Leistungssportentwicklungsplans, Planung von Kadermaßnahmen und Wettkämpfen, Analyse der Trainingspläne und der Maßnahmen, Planung von Lehrgängen.
2. Der ALA kann bestimmte Aufgaben an den Sportdirektor und/oder an die Kommissionen Leistungssport und Ausbildung delegieren.

C. Inkrafttreten

Vorstehender Ordnungstext wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des HBSV am 25.11.2001 in Darmstadt angenommen. Gleichzeitig tritt die alte Geschäftsordnung für HBSV-Ausschüsse und Kommissionen in der Fassung vom 01.03.1998 außer Kraft.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2011 in Bad Homburg.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2012 in Dreieich